



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Bernd Höß,
Heidenheimerstraße 76, 89075 Ulm, Az: 18056

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Beförderung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch [REDACTED]
am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 14. Dezember 2020

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 10.856,88 € festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden (§ 161 Abs. 1 VwGO).

Nach § 161 Abs. 3 VwGO hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Denn der Kläger durfte vor der Erhebung der Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO mit einer Entscheidung der Beklagten über seinen Widerspruch rechnen. Die Beklagte hat keine Gründe vorgetragen, aus denen sie an einer rechtzeitigen Entscheidung über den Widerspruch gehindert gewesen wäre.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 6 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziffer 10.1. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Jahresbetrag der Bezüge im Amt nach A9_vz mit Zulage beträgt nach Angaben der Beklagten 43.427,52 € ($./. 4 = 10.856,88$ €).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten

